

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Spheretex GmbH**

### **§ 1 Allgemeines**

- 1.1. Allen Lieferungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
- 1.2. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB und juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
- 1.3. Bis zum Abschluss des Vertrages getroffene, von diesen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie durch Spheretex GmbH schriftlich bestätigt werden.

### **§ 2 Auftrag / Vertragsschluss**

- 2.1. Aufträge werden erst durch die Auftragsbestätigung der Spheretex GmbH verbindlich. Diese kann in Schriftform, Textform oder elektronischer Form erfolgen.
- 2.2. Wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, sind einem Angebot beigefügte Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Bezugnahmen auf Normen sowie Angaben in Werbemitteln zwar bestmöglich ermittelt, aber nur annähernd maßgebend. Zulässige Toleranzen nach oben oder nach unten sind denkbar und zulässig.

### **§ 3 Preise und Zahlung**

- 3.1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Fracht, Zoll, Versicherung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Spheretex GmbH behält sich das Recht vor, ihre Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese wird Spheretex GmbH dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- 3.2. Sämtliche Zahlungen sind in der vereinbarten Währung ausschließlich an Spheretex GmbH zu leisten. Falls nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis für Lieferungen oder sonstige Leistungen ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.
- 3.3. Die Zahlung hat per Überweisung an ein von Spheretex GmbH benanntes Konto, per Scheck oder in bar zu erfolgen. Wird überwiesen, gilt erst die Gutschrift des Betrages auf dem Konto als Zahlung. Die Annahme von Schecks erfolgt zahlungshalber. Im Falle der Annahme eines Schecks gilt erst die Einlösung des Schecks als Zahlung. Falls nicht anders vereinbart trägt jede Partei die Bankgebühren ihres Kreditinstituts. Spheretex GmbH behält sich die Ablehnung von Wechseln ausdrücklich vor. Die Annahme von Wechseln erfolgt zahlungshalber. Im Falle der Annahme eines Wechsels gilt erst die Einlösung als Zahlung. Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen von Wechseln gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.
- 3.4. Rechnungen werden, falls nicht anders vereinbart, am Tage der Verladung ausgestellt.
- 3.5. Bei Zahlungsverzug oder bei Gefährdung der Forderungen durch eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers, ist Spheretex GmbH berechtigt, die Forderungen fällig zu stellen oder angemessene Sicherheiten zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn Spheretex GmbH diese Umstände schon bei Vertragsschluss erkannt hat oder hätte erkennen müssen. Insoweit ist Spheretex GmbH ferner berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Stellung einer angemessenen Sicherheit auszuführen. Insbesondere gelten als wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse und als Gefährdung des Anspruchs auf Zahlung des Kaufpreises die nachfolgenden Tatbestände:
  - Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers;
  - Zahlungseinstellung des Bestellers;
  - Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen des Bestellers;
  - nicht termingerechte Einlösung von Wechseln oder Schecks des Bestellers;
  - Überschreitung von Zahlungszielen um mehr als 30 Tage.
- 3.6. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.7. Ansprüche des Bestellers gegen Spheretex GmbH dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Spheretex GmbH abgetreten werden.

### **§ 4 Eigentumsvorbehalt**

- 4.1. Spheretex GmbH behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.
- 4.2. Im Falle der Weiterveräußerung tritt schon jetzt der Besteller seine Forderung aus dem Weiterverkauf an die Spheretex GmbH ab, die diese Abtretung annimmt.
- 4.3. Die Verarbeitung, untrennbare Vermischung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für Spheretex GmbH vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, nicht der Spheretex GmbH gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Spheretex GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

### **§ 5 Liefertermine, Lieferfrist**

- 5.1. Mangels anderweitiger Vereinbarung der Parteien ist der Liefertermin eingehalten, wenn die Ware termingerecht das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
- 5.2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- 5.3. Wird der Versand oder die Abholung der Ware aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm nach Meldung der Versandbereitschaft die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- 5.4. Teillieferungen sind zulässig, soweit zumutbar. Hierdurch anfallende Mehrkosten gehen zu Lasten des Verursachers.
- 5.5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der Spheretex GmbH liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
- 5.6. Spheretex GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von ihr zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen beruht; ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist ihm zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von ihm zu vertretenden vorsätzlichen

Vertragsverletzung beruht, ist die Schadenersatzhaftung jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

5.7. Nimmt der Besteller die ihm vertragsgemäß angebotene Ware aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht ab, ist Spheretex GmbH unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer dem Besteller zu setzenden Nachfrist, die Ware bei Spheretex GmbH oder bei einem Lagerhalter oder bei einem Spediteur auf Gefahr und Kosten des Bestellers einzulagern. Darüber hinaus ist Spheretex GmbH berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, verbunden mit der Erklärung, dass Spheretex GmbH nach Ablauf der Frist die Erbringung der Leistung ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist Spheretex GmbH berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb der Nachfrist zur Abnahme nicht imstande ist. Verlangt Spheretex GmbH Schadenersatz statt der Leistung, so sind als Schadenspauschale 20 % des Kaufpreises zu ersetzen; die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen. Dem Besteller steht das Recht zu, nachzuweisen, dass Spheretex GmbH ein geringerer Schaden entstanden ist.

5.8. Abrufaufträge müssen bei Vertragsabschluss befristet werden. Die Abnahmefrist darf höchstens 12 Monate betragen. Wird die Ware in der Frist nicht abgenommen besteht die Möglichkeit seitens Spheretex GmbH die Abnahmefrist um max. 50% der ursprünglichen Vertragsdauer zu verlängern. Zum Ende der Abnahmefrist kann der Vertrag von Spheretex GmbH erfüllt werden. Spheretex GmbH behält sich das Recht vor, bei Fristverlängerung die Preise anzupassen. Spheretex GmbH ist berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen. Etwaige Änderungswünsche können nach Erteilung eines Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde.

#### **§ 6 Gefahrenübergang, Verpackung**

6.1. Mangels anderweitiger Vereinbarung geht die Gefahr auf den Besteller über, wenn die gelieferte Ware das Werk verlassen hat.

6.2. Transport- und alle sonstigen Verpackungen werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Mehrwegbehältnisse wie z. B. Paletten, Transportkisten etc. Der Kunde wird Einwegverpackungen und Umhüllungen auf eigene Kosten entsorgen.

#### **§ 7 Gewährleistung**

7.1. Ansprüche wegen eines Sachmangels verjähren in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt.

7.2. Der Besteller ist zu einer sorgfältigen Untersuchung der Lieferungen verpflichtet. Dies schließt insbesondere auch eine Probeverarbeitung der Ware ein, vor allem, wenn Mängel der Ware erst bei einer Verarbeitung entdeckt werden können. Mängelrügen müssen schriftlich erfolgen.

7.3 Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Liefermenge von bis zu 10 % gelten nicht als Mangel.

7.4. Weist der Liefergegenstand im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges einen Sachmangel auf, so hat der Besteller die gesetzlichen Rechte, jedoch mit folgender Maßgabe:

a) Spheretex GmbH behält sich die Wahl der Art der Nacherfüllung vor.

b) Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, sofern Spheretex GmbH nicht gemäß § 9 für den Schaden haftet.

7.5. Bei offensichtlichen Mängeln wird eine Mängelanzeige nur berücksichtigt, wenn sie binnen 1 Woche nach Empfang der Ware schriftlich bei Spheretex GmbH eingeht. Bei verdeckten Mängeln wird eine Mängelanzeige nur dann berücksichtigt, wenn sie binnen 1 Woche nach Entdeckung des Mangels schriftlich bei Spheretex GmbH eingeht. Nicht innerhalb der Rügefrist gerügte Ware gilt als genehmigt.

7.6. Beanstandete Ware darf nur mit der Genehmigung der Spheretex GmbH zurückgesandt werden.

#### **§ 8 Rücktritt**

8.1. Der Besteller kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn Spheretex GmbH die Pflichtverletzung zu vertreten hat; im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen.

8.2. Der Besteller hat sich bei Pflichtverletzung innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung der Spheretex GmbH zu erklären, ob er wegen Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

#### **§ 9 Haftung**

9.1. Sofern in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht anders geregelt, schuldet Spheretex GmbH Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur in den folgenden Fällen:

a) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Spheretex GmbH, ihres gesetzlichen Vertreters und ihrer Erfüllungsgehilfen;

b) bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

c) in den Fällen des § 444 BGB (arglistiges Verschweigen eines Mangels und Übernahme einer Garantie);

#### **§ 10 Gerichtsstand – Erfüllungsort – Anwendbares**

10.1. Der Geschäftssitz der Spheretex GmbH ist ausschließlicher Gerichtsstand.

10.2. Der Geschäftssitz der Spheretex GmbH ist Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten, einschließlich der Zahlungspflichten des Bestellers.

10.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

#### **§ 11 Sonstiges**

11.1. Zur Wahrung der Schriftform bedarf es weder einer eigenhändigen Unterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen per Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform ebenso wie sonstige Textformen.

11.2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine neue Vereinbarung zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.